

Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom ...

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 und Artikel 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I: Besoldungsrecht

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 18. November 2006 (ABl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 3 wird zu Artikel 2.

Artikel 2

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. 2006 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Übergangsbestimmung für Pfarrvikare“
2. Nach § 13 werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

„§ 14

Übergangsbestimmungen aus Anlass des Kirchengesetzes zur Änderung des
Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 18. November 2006

(1) Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um fünf Prozentpunkte abgeminderten Vomhundertsatz.

(2) Verringern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange

die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Verändern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(4) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

§ 15

Übergangsbestimmung aus Anlass der Veränderung der Bemessungsgrundlage Land zu Bemessungsgrundlage Bund aus Anlass des Kirchengesetzes zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der EKM 2008

(1) Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach einem Vomhundertsatz in Höhe von 87,87 der vergleichbaren Besoldungsgruppen der geltenden Bundesbesoldungsordnung.

(2) Der Verweis in § 2 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht. Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamte nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden, werden ab dem 1. Juli 2008 wirkungsgleich übertragen. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Bemessungssatzes mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 289,28 Euro erhöht.“

3. Die §§ 13 a und 14 werden die §§ 16 und 17.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. April 2007 (ABl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Grundgehaltssätze bis zum Erreichen der Kappungsgrenze

(1) Abweichend von § 6 Abs. 3 richten sich die Grundgehaltssätze bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach einem jeweils durch Kirchengesetz festzusetzenden Vomhundertsatz (Bemessungssatz).

- (2) Der Bemessungssatz wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008
1. für Anwärter (§ 14) und Kirchenbeamte bis Besoldungsgruppe A 11 auf einen Vomhundertsatz von 92,5 und
 2. für Kirchenbeamte ab Besoldungsgruppe A 12 auf einen Vomhundertsatz von 87,87 festgesetzt.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Der Verweis in Absatz 1 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht. Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamte nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden, werden ab dem 1. Juli 2008 wirkungsgleich übertragen. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Bemessungssatzes mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 289,28 Euro erhöht.“
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 4

Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in der EKM

§ 1

Anwendung der Pfarrbesoldungsordnung der EKU

(1) Für die Besoldung der Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31.03.1993 (ABl. EKKPS S. 64) – zuletzt geändert durch 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 04.09.2008 (ABl. EKD S. ...) - in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) § 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchst. d), 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 15 bis 17, § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 5 Pfarrbesoldungsordnung finden keine Anwendung.

(3) § 6 Abs. 2 Buchst. a) Pfarrbesoldungsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Pfarrer in besonders auszuweisenden Stellen vorbehaltlich kirchenrechtlicher Bestimmungen bereits mit der Übertragung ein Grundgehalt erhalten können, das nach Maßgabe des festgesetzten Bemessungssatzes in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht.

§ 2

Anwendung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der UEK

(1) Für die Besoldung der Kirchenbeamten der EKM findet die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31.03.1993 (ABl. EKKPS S. 67) – zuletzt geändert durch 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 04.09.2008 (ABl. EKD 2008 S. ...) in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 4, §§ 17 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung finden keine Anwendung.

§ 3

Weitergeltung bisherigen Rechts

(1) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben, gelten § 5 Abs. 1 bis 3 und § 13 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. Mai 1991 (ABl. ELKTh S. 63) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. November 2006 (ABl. S. 170) fort.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben, gelten § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 15 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz - KBBesG) vom 21. April 2007 (ABl. 2007 S. 167) fort.

§ 4

Ausgleichszulagen

Verringern sich im Einzelfall durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

Artikel 5

Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz)

§ 1

Höhe der Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte erhalten ein Grundgehalt, das einem vom Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelische Kirchen in Deutschland festgelegten Vmhundertsatz (Bemessungssatz) der vergleichbaren Besoldungsgruppe der geltenden Bundesbesoldungsordnung A oder B entspricht.

(2) Der Landeskirchenrat kann unter Beachtung von § 6 Abs. 2 Buchstabe c) Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Abs. 3 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung abweichend von Absatz 1 einen höheren Bemessungssatz festlegen; die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 2

Höhe der Vikars- und Anwärterbezüge

(1) Vikare und Anwärter erhalten vom Tage ihrer Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf an Vikars- bzw. Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Anwärter des Bundes geltenden Regelungen.

(2) Die Bezüge richten sich nach einem Bemessungssatz von 95 v. H. des für Anwärter des Bundes durch die Bundesbesoldungsordnung A festgelegten Grundbetrags.

§ 3

Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) stehen, erhalten kein Urlaubsgeld und keine vermögenswirksamen Leistungen.

(2) Vermögenswirksame Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlt werden, werden weiter nach bisherigem Recht gewährt.

§ 4

Verzicht auf Besoldung

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte können freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung entsprechend.

(2) Der Verzicht ist schriftlich unter Angabe der Geltungsdauer und des Gegenstandes des Verzichts gegenüber dem Kirchenamt zu erklären. Er darf nicht an eine Bedingung geknüpft sein. Das Kirchenamt kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grund ablehnen oder widerrufen. Der Widerruf durch den Pfarrer oder Kirchenbeamten ist jederzeit möglich.

Abschnitt II: Versorgungsrecht

Artikel 6

Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der EKM

§ 1

Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 21. Januar 1992 (ABI. ELKTh S. ...) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2007 (ABI. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden die Worte „bis zur Dauer von zwei Jahren“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 3. wird folgende Nummer 4. angefügt:
„4. die Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis beendet worden ist.“

2. § 36 c wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Kirchenbeamte“ gestrichen.
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die bei Eintritt in den Ruhestand Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Altersgrenze nach § 104 Abs. 2 Nr.1 Pfarrergesetz oder nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz die Ruhestandsversetzung ab Vollendung des 63. Lebensjahres beantragt haben.“

3. Nach § 36 c wird folgender § 36 d eingefügt:

„§ 36 d
Übergangsregelung aus Anlass bundesgesetzlicher Änderungen

Der Verweis auf Bundesrecht in § 2 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht.“

§ 2 Anwendung des Versorgungsgesetzes der EKV

Für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die nach dem 31.12.2008 in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) treten, findet das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABL. EKD 1996 S. 400) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2007 (ABL. S. 170) - Anwendung.

§ 3 Weitergeltung bisherigen Rechts

Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gestanden haben, findet das für sie am 31. Dezember 2008 geltende Versorgungsrecht in der jeweiligen Fassung Anwendung.

Abschnitt III: Altersteildienst und Anhebung der Altersgrenze

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2006 (ABl. 2006 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 94 a Abs. 1 Buchstabe c) wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „1. Januar 2010“ wird durch die Datumsangabe „2. Januar 2013“ ersetzt.

2. Nach Artikel 104 c wird folgender Artikel 104 d eingefügt:

„Artikel 104 d

Anhebung der Altergrenze für den Ruhestand

Für Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
Jan. – März 1950	2	63	2
April – Juni 1950	4	63	4
Juli – Sept. 1950	6	63	6
Okt. - Dez. 1950	8	63	8
Jan. – März 1951	10	63	10
April – Juni 1951	12	64	0
Juli – Sept. 1951	14	64	2
Okt. - Dez. 1951	16	64	4
Jan. – März 1952	18	64	6
April – Juni 1952	20	64	8
Juli – Sept. 1952	22	64	10
ab Okt. 1952	24	65	0

Artikel 8

Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. November 1996 (ABl. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2004 (ABl. S. 112), wird in § 21 a wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „1. Januar 2010“ wird durch die Datumsangabe „2. Januar 2013“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. S. 126) wird in § 7 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „1. Januar 2010“ wird durch die Datumsangabe „2. Januar 2013“ ersetzt.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. Mai 1991 (ABl. ELKTh S. 63) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2006 und das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz - KBBesG) vom 21. April 2007 (ABl. 2007 S. 167) treten mit dem 31.12.2008 außer Kraft, soweit in diesem Gesetz die Anwendung einzelner Vorschriften dieser Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 24. November 2007 (ABl. S. 291) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 außer Kraft.

(5) Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsverordnung) vom 31. Mai 1997 (ABl. EKKPS S. 128) – geändert durch Dritte Besoldungsausführungsverordnung vom 20. Juni 2003 (ABl. EKKPS S. 89) – tritt mit dem 31.12.2008 außer Kraft.

Bad Sulza, den

(1512-01 /

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof